



Statuten des Vereins

„HerzGruppe“

In den vorliegenden Statuten gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein HerzGruppe“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht).

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort in Liechtenstein des amtierenden Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die körperliche und geistige Gesundheit seiner Mitglieder zu erhalten und zu verbessern, den Zivilisationskrankheiten entgegenzuwirken und Freundschaften zu pflegen.

Der Verein betreibt Langzeitrehabilitation für Menschen, die am Herzen erkrankt sind, indem diese gemeinsam das Ziel verfolgen, die körperliche Leistungsfähigkeit und ihr psychisches Gleichgewicht wieder zu erlangen, um beschwerdefrei zu leben. Zusammen mit Menschen, die dasselbe oder ein ähnliches Schicksal haben, bewegen sie sich regelmässig, unterstützen sich gegenseitig und sind aktiv.

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere:

- Durchführung von regelmässigen (in der Regel wöchentlichen) Turnstunden unter Anleitung und Betreuung eines ausgebildeten Therapeuten und fachlicher Einsatzbereitschaft für erste Hilfe.
- Organisation und Durchführung von geeigneten Vorträgen oder Präsentationen
- sporadische oder regelmässige Treffen oder geeignete Unternehmungen mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen in der Region
- Betätigungen oder Unternehmungen die geeignet sind, dem Vereinszweck in sinnvoller Weise zu dienen

Fachliche Betreuung

Bei den körperlichen Aktivitäten, die der Verfolgung der Zielsetzung dienen, werden die Herzgruppen von einem Herztherapeuten oder Physiotherapeuten betreut.

Wenn die Honorierung der Fachpersonen zu Lasten der Vereinskasse erfolgen muss, geschieht dies auf Beschluss der Vereinsversammlung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und weitere Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Zuwendungen können Leistungen finanzieller, materieller oder dienstleistender Natur sein.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Person werden, die aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt, der Mitglied der Liechtensteinischen Ärztekammer ist, zur Aktivmitgliedschaft empfohlen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die dem Verein in regelmässigen oder sporadischen Abständen finanzielle, materielle, dienstleistende oder ideelle Beiträge leisten. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Passivmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, geniessen aber weder aktives noch passives Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein an sich besondere Verdienste erworben haben. Sie können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes als solche ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen; Stimmrecht geniessen sie, falls sie Aktivmitglieder sind.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, dazu muss ein Austrittsschreiben an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (Versammlung der Mitglieder (Art.249, Abs.1)PGR)). Die Vereinsversammlung in Form einer ordentlichen Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Einladung des Vorstandes jederzeit möglich. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt auch von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 249 Abs3) PGR).

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen zum voraus, unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand bekannt zu geben. Zur Einladung in die ordentliche Mitgliederversammlung sind auch die Jahresrechnung und das Jahresbudget beizulegen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei der Vereinsversammlung in Form einer Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende regelmässige Aufgaben an:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Kenntnisnahme Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abstimmung über das Protokoll
- d) Kenntnisnahme des Berichtes des Präsidenten bzw. des Vorstandes
- e) Abstimmung über den Bericht des Präsidenten bzw. des Vorstandes
- f) Kenntnisnahme der Jahresrechnung
- g) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- h) Kenntnisnahme des Vorschlages für das Folgejahr (Jahresbudget)
- i) Abstimmung über die Jahresrechnung
- j) Abstimmung über den Vorschlag für das Folgejahr (Jahresbudget)
- k) Entlastung des Vorstandes
- l) Wahlen des Vorstandes
- m) Wahl der Rechnungsrevisoren
- n) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- o) Vereinsaustritte und Ausschluss von Mitgliedern
- p) Beschlussfassung über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- q) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- r) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- s) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- t) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- u) Behandlung von freien Anträgen

v) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich

- Präsidenten
- dem Kassier
- dem Protokollführer

Der Vorstand kann durch ergänzende Vorstandsmitglieder erweitert werden. Beisitzer werden auf Beschluss der Vereinsversammlung bestellt oder abbestellt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident von der Mitgliederversammlung direkt gewählt wird.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Weitere Vorstandssitzungen können jederzeit im Bedarfsfall durch den Präsidenten einberufen werden.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.

Der Präsident kann durch den Kassier vertreten werden.

Der Kassier und der Protokollführer können sich gegenseitig vertreten.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wobei der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, den Stichtscheid hat.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Aufgaben des Vorstandes:

- a) Führen einer aktuellen Mitgliederliste
- b) Protokollieren der Vorstandssitzungen
- c) Terminplanungen für die regelmässigen Turnstunden
- d) Organisation der Räumlichkeiten für die Turnstunden
- e) Durchführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- f) Erledigung aller administrativen und finanziellen Geschäfte des Vereins
- g) Evaluation von Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks
- h) Initiieren aller sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten und Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ überantwortet sind.

10. Die Revisoren

Jährlich werden zwei Rechnungsrevisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, nach Deckung aller Verbindlichkeiten, der örtlichen ambulanten Altershilfe zur Verfügung gestellt.

15. Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten ersetzen die an der an der Gründungsversammlung am 3. Februar 2011 in Kraft getretenen Statuten und treten mit Datum 15. März 2012 Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

Johann Ott

.....

Werner Batliner

Vaduz, den 22. Mai 2014